



GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf
061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Reglement über die Hundehaltung

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden (Hundegesetz), beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalter.

2. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen, absichtlich zu reizen und unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

³ Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

a) an verkehrsreichen Strassen

b) im Schulareal

c) während der Hauptsetz- und Brutzeit (April – Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.

d) auf Anordnung des Kantonstierarztes

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

¹ Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet, ausgenommen sind Hundetoiletten.

² Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallbehältnisse oder privat zu entsorgen.

3. ORGANISATION

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Grund gehaltenen Hunde sowie deren Halter.